



LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.

Landesjagdverband B.-W. e.V. | Felix-Dahn-Str. 41 | 70597 Stuttgart

Herrn
Minister für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Peter Hauk
Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70192 Stuttgart

04.11.20

Mulchpflicht für Zwischenfrüchte und Schwarzwildbejagung

Sehr geehrter Herr Minister Hauk,

die Afrikanische Schweinepest breitet sich derzeit in Brandenburg und Sachsen immer weiter aus. Baden-Württemberg ist davon zwar weit entfernt, aber nachdem die Seuche Deutschland erreicht hat, ist eine Verbreitung durch menschliche Vektoren in andere Bundesländer, nicht ausgeschlossen. Die Ausbruchsgefahr der Afrikanischen Schweinepest ist auch bei uns unverändert hoch.

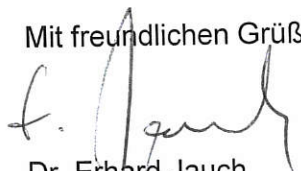
Wir begrüßen es deshalb, dass das Land die Durchführung revierübergreifender Bewegungsjagden trotz der restriktiveren Corona-Verordnung vom 2.12.2020 ermöglicht.

In vielen Revieren werden Ackerflächen inzwischen erfreulicherweise mit Zwischenfrüchten begrünt. Die positiven Aspekte dieser Maßnahmen u.a. für Niederwild werden dadurch geschmälert, dass sich in solche Flächen gerne auch das Schwarzwild zurückzieht und damit der Jagderfolg bei Bewegungsjagden im Wald geschmälert wird.

In den letzten Jahren hat das Ministerium deshalb eine Ausnahmeregelung erlassen, die es ermöglicht hat, dass nach FAKT F1 eingesäte Ackerflächen vor dem 15. Januar gemäht oder gemulcht werden dürfen. Die im November 2019 erlassene Ausnahme war bis Mai 2020 befristet.

Wir bitten Sie, auch in diesem Herbst/Winter baldmöglichst eine Ausnahmeregelung als Präventionsmaßnahme in Kraft zu setzen, nach der Bewirtschafter von Ackerflächen in Absprache mit dem Jagdpächter FAKT-Begrünungen bereits ab dem 20. November hoch mulchen oder der Aufwuchs mittels Schröpfschnitt gekürzt werden darf (ohne Nutzung des Aufwuchses). Ausnahmen sollten auch bei ÖVF-Zwischenfrüchten und bei in Wasserschutzgebieten befindlichen Begrünungen wieder möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Erhard Jauch
Hauptgeschäftsführer

Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.

Vereinsregister AG Stuttgart Nr. 1167

Mitglied im Deutschen Jagdverband e. V. | Anerkannte Naturschutzvereinigung nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle | Felix-Dahn-Straße 41 | 70597 Stuttgart | Telefon 0711 268436-0 | Fax 0711 268436-29

info@landesjagdverband.de | www.landesjagdverband.de

Bankverbindung | BW Bank | Konto 2 641 979 | BLZ 600 501 01

IBAN DE 36 6005 0101 0002 6419 79 / BIC SOLA DE ST 600

*Auftrag und
Leidenschaft*